

Schiedsgerichtsordnung

Anhang 5 der Satzung des FMCM

1. Der FMCM gibt sich folgende Schiedsgerichtsordnung. Zur Einführung oder zur Änderung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der ordentlichen Mitgliederversammlung.

2. Das Schiedsgericht kann von jedem ordentlichen Mitglied in den unter §21 dargelegten Fällen angerufen werden.

3. Die Einberufung des Schiedsgerichtes ist bei der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich zu beantragen. Innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anrufung hat das Schiedsgericht eine Entscheidung zu treffen. Der Schiedsgerichtsspruch ist endgültig.

4. Das Schiedsgericht besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden

sowie vier ordentlichen, aktiven oder passiven Mitgliedern des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, und die in der Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern für jeweils 2 Jahre benannt werden.

Der Schriftführer des Vereins hat über den Ablauf und die Entscheidung des Schiedsgerichtes Protokoll zu führen. Ist eines der Vorstandsmitglieder an der Teilnahme verhindert, so kann es ein Mitglied des erweiterten Vorstands mit schriftlicher Vollmacht zur Vertretung bestimmen.

5. Die streitenden Parteien haben ihren Standpunkt vor dem Schiedsgericht zu erläutern. Das Schiedsgericht berät dann unter Ausschluss der Streitenden und fällt seinen Schiedsspruch.